

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

1 Gültigkeit, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (LLB) der Zimmermann GmbH („ZIMMERMANN“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“ oder „Auftraggeber“). Die LLB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die LLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die LLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese LLB sind ein Bestandteil des Angebotes und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Unsere LLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Subsidiär zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gilt die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, wenn und soweit Werkleistungen von uns erbracht werden.
- 1.4 Rechtsgerhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser LLB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.4 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden. Abweichungen von den dem Angebot oder Projekt zugrundeliegenden Plänen, Angaben, Basiswerten sowie sonstigen Projekt- und Vertragsgrundlagen sind ZIMMERMANN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Gewähr für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden kann.

3 Nachunternehmer, Vertretungsbefugnis

- 3.1 ZIMMERMANN ist berechtigt, (auch überwiegende) Teile des Auftrages ohne Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer zu vergeben.
- 3.2 ZIMMERMANN wird dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung jene Personen schriftlich bekannt geben, die (neben den zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugten Personen laut Firmenbuch) zur Abgabe und Entgegennahme von für ZIMMERMANN verbindlichen Erklärungen sowie von Zusatzaufträgen oder Zahlungen an ZIMMERMANN berechtigt sind. Sonstige Personen (insbesondere Montagemitarbeiter) können ZIMMERMANN nicht wirksam vertreten.

4 Umfang der Lieferung und Leistung

- 4.1 Zum Leistungsumfang gehören ausschließlich jene Leistungen, die im Angebot ausdrücklich genannt werden.
- 4.2 Für die Ausführung des Auftrages sind folgende Unterlagen verbindlich: bei Projektierung durch ZIMMERMANN deren Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen; bei Projektierung durch den Auftraggeber oder einen Dritten die an ZIMMERMANN übergebenen Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen.
- 4.3 Zur Überprüfung des Leistungsumfangs und den im Angebot beschriebenen Werten dienen ausschließlich die in den EN 12900 festgesetzten Toleranzwerte und Messregelungen.
- 4.4 Alle Bauarbeiten sowie sonstige Facharbeiten, soweit sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt wurden, sind im Liefer- und Leistungsumfang nicht enthalten.

5 Preise, Mehrkosten

- 5.1 Die Angebotspreise gelten bei Bestellung des gesamten Angebotes. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Sollte der Auftraggeber nur Teile des Angebotes beauftragen, behält sich ZIMMERMANN eine angemessene Anpassung der Preise vor.
- 5.3 Beim Versendungskauf (Ziff. 8.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.4 Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung bzw. Montage in einem Arbeitsgang ohne Unterbrechung vorgenommen werden kann und der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen und Mitwirkungsobligationen erfüllt. Mehrkosten, die durch nicht von ZIMMERMANN zu vertretenden Behinderungen bzw. Verzögerungen, unabhängig von ihrer Dauer, entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt auch die Mehrkosten aus allfälligen, bei Angebotsabgabe nicht bekannten (Behörde-) Auflagen.
- 5.5 Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Preisberichtigungen infolge geänderter Lohn- oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.6 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten, werden als Mehrleistung entsprechend ihrem Aufwand zu den Bedingungen und Verrechnungssätzen von ZIMMERMANN im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung durchgeführt. Dies gilt auch für Mehrleistungen durch Forderungen von Genehmigungsbehörden.

6 Zahlung

- 6.1 Bei Liefergeschäften sind die Zahlungen, wenn nicht anders vereinbart, spesenfrei auf ein von ZIMMERMANN bekanntgegebenes Konto, ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten: 30% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme als Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung und der Anzahlungsrechnung. Die restlichen 70% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme nach Erhalt der entsprechenden Teilrechnung und Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft in der Form einer Teillieferung. Die Inbetriebnahme wird nach tatsächlicher Durchführung in Rechnung gestellt.
- 6.2 Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.3 Bei der Errichtung von Anlagen ist ZIMMERMANN berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.4 Bei Verrechnung nach Aufmaß hat diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt statzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch ZIMMERMANN hat die gemeinsame Vornahme des Aufmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Auftraggeber an dem Aufmaß nicht, erkennt er damit das Aufmaß von ZIMMERMANN an.
- 6.5 Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen bestreiter Mängel, sonstigen von ZIMMERMANN nicht anerkannten Gegenforderungen oder von ZIMMERMANN nicht zu vertretenen Gründen zurückzuhalten oder zu kürzen.
- 6.7 Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, kann ZIMMERMANN neben Verzugszinsen gemäß Ziff. 6.5
- a) eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen und die eigene Leistung bis zum Eingang der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - b) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.
- 6.8 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Montage (Ziff. 5.4), die nicht von ZIMMERMANN zu vertreten sind, ist ZIMMERMANN berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.
- 6.9 Ein etwaiger vereinbarter Sicherheitseinbehalt kann von uns durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden. Dieser Sicherheitseinbehalt ist binnen 14 Tagen nach Eingang der Bürgschaftsurkunde beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

- 7 Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt geistigen Eigentums**
Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 7.2** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übergeben werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 7.3** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabebeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlieblich ist.
- 7.4** Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte trifft der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechtes gem. Ziff. 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 7.5** Für den Interessenten / Auftraggeber kostenlos und daher unverbindlich erstellte Projekte bleiben geistiges Eigentum von ZIMMERMANN und dürfen ohne deren ausdrückliche, rechtlich verbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden, widrigenfalls ZIMMERMANN berechtigt ist, die aufgelaufenen Projektkosten vergütet zu erhalten. Wurden dem Interessenten Entwürfe, Berechnungen, Mengenaufstellungen usw. übergeben, so hat dieser im Falle der Nichterteilung eines Auftrages an ZIMMERMANN die überlassenen Unterlagen zurückzugeben.
- 8 Lieferung, Lieferfrist, Übernahme, Annahmeverzug, Gefahrübergang**
Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Die Parteien können vereinbaren, dass die Ware auf Kosten des Käufers an einen anderen Bestimmungsort versandt wird (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 8.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 8.3** Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,5% des Auftragswertes pro Kalendwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die pauschale Entschädigung ist insgesamt mit 5% des Auftragswertes beschränkt, für den Fall der endgültigen Nichtabnahme mit 10% des Auftragswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.4** Die Lieferung bzw. Leistung ist innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist(en) zu erbringen.
- 8.5** Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Mehrkosten der Lieferung innerhalb der neuen Frist trägt der Auftraggeber. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Die gesetzlichen Rechte des Käufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 8.6** ZIMMERMANN ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.
- 8.7** Die Leistung wurde termingerecht erbracht, wenn die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Anlagewidmungsgemäß genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Auf die Fertigstellung der Gesamtanlage bzw. von Leistungen Dritter kommt es nicht an. Mit dem Erreichen der Betriebsbereitschaft gilt die Leistung als vom Auftraggeber übernommen.
- 8.8** ZIMMERMANN ist berechtigt, eine gesetzlich vorgesehene oder vereinbarte Übernahme / Abnahme bereits vor Erreichen der Betriebsbereitschaft zu verlangen, wenn die Leistung zumindest zu 90% fertiggestellt und sich die Fertigstellung ohne Verschulden von ZIMMERMANN bereits mehr als 1 Monat verzögert. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung von ZIMMERMANN zwar fertiggestellt ist, jedoch ein etwaig vereinbarer Probebetrieb ohne Verschulden von ZIMMERMANN nicht möglich ist. Der Auftraggeber hat die Leistung in diesen Fällen binnen 14 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch ZIMMERMANN zu übernehmen oder der Übernahme begründet zu widersprechen, andernfalls diese als übernommen gilt. Ist die Durchführung eines Probebetriebes ohne Verschulden von ZIMMERMANN nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.9** Haben ZIMMERMANN und der Auftraggeber abweichend von den obigen Bestimmungen eine förmliche Übernahme / Abnahme vereinbart, so gilt ergänzend das Folgende: Zur Vorbereitung der förmlichen Übernahme haben wir dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme / Abnahme aufzufordern. Der Auftraggeber hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen / abzunehmen. Die Übernahme / Abnahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.
- 8.10** ZIMMERMANN ist berechtigt, bei vorzeitiger Fertigstellung von Teilen der Leistung eine Teilübernahme zu verlangen, soweit diese selbstständig betrieben werden können.
- 8.11** ZIMMERMANN übernimmt keine Haftung für jegliche nicht von ZIMMERMANN zu vertretende auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material vor der Übergabe, insbesondere nicht durch höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte. Dies gilt auch bei Untergang des Werks / Materials.
- 8.12** Für Warenlieferungen gilt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft), im Übrigen die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 8.13** Aus einer Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden vor dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übernahme wird nicht gehaftet.
- 8.14** Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Lieferungen von ZIMMERMANN entsprechende Anfahrtsmöglichkeiten bereitzustellen.
- 8.15** Die Verpackung der Teil- und Vorlieferungen erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 9 Montage, Pflichten des Auftraggebers**
 9.1 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um eine ungehinderte Fertigstellung der Vertragsleistungen durch ZIMMERMANN ohne Unterbrechung zu ermöglichen.
- 9.2 Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom für Schweißaggregate und Werkzeuge sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für den Probebetrieb sind vom Auftraggeber falls nicht schriftlich abweichend geregelt - rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 ZIMMERMANN sind geeignete, verschließbare Aufenthaltsräume für das Montagepersonal sowie geeignete, verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Material und die Werkzeuge auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt die Entsorgung des Verpackungsmaterials. Für die rechtzeitige Einholung von Import- oder Exportlizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Bewilligungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich.
- 10 Gewährleistung**
 10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 10.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 10.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 10.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 10.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 10.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 10.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen LLB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 10.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.11 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungseratz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der Regelungen in diesen LLB zu Haftung und Verjährung.
- 10.12 Bei Reparatur- und Änderungsarbeiten an bestehenden Anlagen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von ZIMMERMANN nur auf den reparierten bzw. geänderten Teilen.
- 10.13 Die Gewährleistungsfrist bei Unternehmerge schäften (vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung an gerechnet) dauert 1 Jahr, längstens jedoch 11/2 Jahre nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn oder des Auftraggebers vorzeitig in Betrieb genommen (z.B. provisorischer Kühlbetrieb), beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung. Bei Lieferung an Letztabbraucher gelten die Gewährleistungsfristen des BGB.
- 10.14 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, die aus Ursachen entstanden sind, die nicht im Einflussbereich von ZIMMERMANN liegen, wie etwa aus mangelhafter Bauausführung und Fremdeinwirkung, bei Abweichung der Wärme-/Kälteträgereigenschaften von den seitens ZIMMERMANN/des Herstellers geforderten bzw. dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen, Frostschäden, natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemische oder elektrische Einflüsse, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung und übermäßige Beanspruchung.
- 10.15 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis von ZIMMERMANN Änderungen, sonstige Arbeiten oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden.
- 10.16 Reparatur, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungsfrist der Gesamtanlage.
- 10.17 Wird eine Anlage oder werden Anlagenteile auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Plänen u. A. des Auftraggebers angefertigt so leistet ZIMMERMANN nur Gewähr, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, nicht jedoch auf die Richtigkeit dieser Angaben. Eine Prüf- und Warnpflicht von ZIMMERMANN hierfür wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ZIMMERMANN wegen allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 10.18 ZIMMERMANN leistet keine Gewähr für die Tauglichkeit des vom Auftraggeber beigestellten Materials. Eine Prüf- und Warnpflicht von ZIMMERMANN hierfür sowie für Vorleistungen Dritter wird ausgeschlossen.
- 10.19 Die gelieferten Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Liefergegenstandes - insbesondere Wartungsvorschriften - und sonstigen, vom Lieferanten gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Auf eine sorgfältige Beachtung der Betriebsanleitung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.20 Oberschwingungsbelastungen hervorgerufen durch nichtlineare Verbraucherlasten wie Frequenzumrichter sind im Niederspannungsnetz der gesamten elektrischen Anlage zu berücksichtigen. Der Auftraggeber muss selbige durch eine Netzauslyse erheben und entsprechend in der Netzauslastung berücksichtigen. Zur Einhaltung einer EMV gerechten Elektroinstallation sind die Richtlinien des jeweiligen Herstellers zur Errichtung von Anlagen mit Frequenzumrichter-Betrieb einzuhalten.
- 11 Haftung, Pönale**
 11.1 Soweit sich aus diesen LLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 11.3 Die sich aus Ziff. 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 11.5 Können pönalisierte Termine aus Gründen, die nicht von ZIMMERMANN zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so gelten die neu festgesetzten Termine nur dann als pönalisiert, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.
- 12 Verjährung**
- 12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
- 12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 11.2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13 Rücktritt vom Vertrag

ZIMMERMANN ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt, wobei eine vorherige Abmahnung entbehrlich ist, wenn sie ZIMMERMANN unter Berücksichtigung der Schwere des Vertragsverstoßes und der betroffenen Interessen von ZIMMERMANN nicht zuzumuten ist.
- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass ZIMMERMANN erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei Aufrechterhaltung des Vertrages befürchten muss.
- wenn ZIMMERMANN die Aufrechterhaltung des Vertrages aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

14 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen Daten verarbeitet. Der Auftraggeber und ZIMMERMANN verpflichten sich, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") sowie dem Bundesdatenschutzgesetz und den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen durchzuführen.

15 Sonstiges

- 15.1 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort für beide Vertragsteile der Hauptsitz von ZIMMERMANN in Hatten. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag ist Oldenburg. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 15.2 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Gegenforderungen von ZIMMERMANN sowie von anderen Unternehmen der EQUANS Austria-Gruppe (Unternehmensgruppe zu deren ZIMMERMANN zugehörig ist) können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle betreffen, von jeglichen Ansprüchen des Auftraggebers in Abzug gebracht werden.
- 15.4 Sollten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.